

Verordnung zum Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen

Vom 13. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Tarife KVG-pflichtige Leistungen.....	3
Art. 3	Tarife nicht KVG-pflichtige Leistungen.....	3
a.	Restkostenbeiträge Hauswirtschaft & Betreuung.....	3
b.	Restkostenbeiträge Mahlzeitendienst	4
Art. 4	Inkrafttreten.....	4

Die Gemeinde Ebikon erlässt gestützt auf Art. 8 des Reglements über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

Mit der Verordnung regelt der Gemeinderat die Höhe der finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen gemäss Reglement.

Art. 2 Tarife Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)

¹ Die Beiträge der Krankenversicherer sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7a festgelegt. Die Kostenübernahme durch die Gemeinde, d.h. die Restkostenfinanzierung, ist in KLV Art. 7b geregelt. Hierfür übernimmt die Gemeinde die Restkosten für alle anerkannten Spitex-Organisationen oder freiberuflichen Pflegefachpersonen.

Art. 3 Tarife nicht KVG-pflichtige Leistungen

Nicht KVG-pflichtige Leistungen wie Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst sind freiwillig. Diese Dienstleistungen wurden von der Gemeinde Ebikon an die Spitex Rontal Plus übertragen (Leistungsvereinbarung von Dezember 2010). Hier anfallende Restkosten werden durch die Gemeinde Ebikon finanziert.

Für die Restkostenfinanzierung werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen berücksichtigt. Die Betroffenen werden in Tarifstufen eingeteilt, die sich aus dem massgebenden Einkommen berechnet.

Die Berechnung des massgebenden Einkommens ist wie folgt:

Einkommen steuerbares Einkommen ohne Abzüge

Vermögen Freibetrag Einzelperson CHF 37'500.00, Ehepaar CHF 60'000.00.
Reinvermögen über dem Freibetrag werden zu 1/10 dem Einkommen angerechnet.

a. Restkostenbeiträge Hauswirtschaft & Betreuung

Stufe	Massgebendes Einkommen	Tarif Klient pro Stunde
1	Fr. 0 – 30'000	Fr. 28.00
2	Fr. 30'001 – 50'000	Fr. 32.00
3	Fr. 50'001 – 60'000	Fr. 36.00
4	Fr. 60'001 – 70'000	Fr. 40.00
5	Fr. 70'001 – 80'000	Fr. 44.00
6	Fr. 80'001	Vollkosten

b. Restkostenbeiträge Mahlzeitendienst

Stufe	Massgebendes Einkommen	Restkosten Gemeinde	Tarif Klient	%-Anteil Selbstkosten Klient	Vollkosten
1	Fr. 0 – 30'000	Fr. 5.20	Fr. 19.80	79%	Fr. 25.00
2	Fr. 30'001 – 50'000	Fr. 4.00	Fr. 21.00	84%	Fr. 25.00
3	Fr. 50'001 – 60'000	Fr. 3.00	Fr. 22.00	88%	Fr. 25.00
4	Fr. 60'001 – 70'000	Fr. 2.00	Fr. 23.00	92%	Fr. 25.00
5	Fr. 70'001 – 80'000	Fr. 1.00	Fr. 24.00	96%	Fr. 25.00
6	Fr. 80'001	Fr. 0.00	Fr. 25.00	100%	Fr. 25.00

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber